

AUF REISEN

WICHTIGES ÜBER TIERE, LEBENSMITTEL UND SOUVENIRS



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

INHALT

- 3 Einleitung
- 4 Länderspezifische Bestimmungen
- 7 Lebensmittel und Tierseuchengefahr
- 13 Mit Heimtieren auf Reisen
- 22 Tiere sind keine Souvenirs
- 25 Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten
- 28 Weitere Informationen

SIE PLANEN EINE AUSLANDREISE?

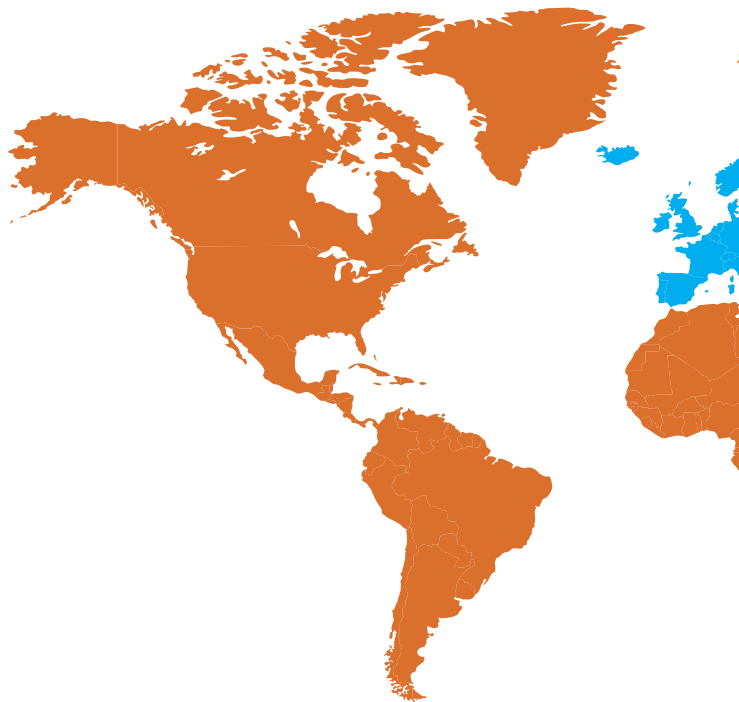
Vielen Reisenden ist nicht bewusst, dass das Mitbringen lebender Tiere, gewisser Lebensmittel und Souvenirs tierischer Herkunft in die Schweiz Risiken birgt. Um das Einschleppen von Tierseuchen zu verhindern und den Tierschutz sowie den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, müssen einige Vorschriften eingehalten werden. Je nachdem, woher ein Mitbringsel stammt – aus der EU oder einem Land ausserhalb der EU, einem sogenannten Drittland – sind diese Vorschriften sehr unterschiedlich. Es ist wichtig, dass Sie sich bereits vor der Ausreise nach den Bedingungen für die Rückreise erkundigen, falls Ihr Heimtier Sie auf der Reise begleiten wird.

In dieser Broschüre erfahren Sie, welche Vorschriften für die Rückreise in die Schweiz zu beachten sind, falls Sie aus dem Ausland Lebensmittel und Souvenirs tierischer Herkunft mitbringen wollen oder wenn Sie in Begleitung Ihres Heimtieres reisen.

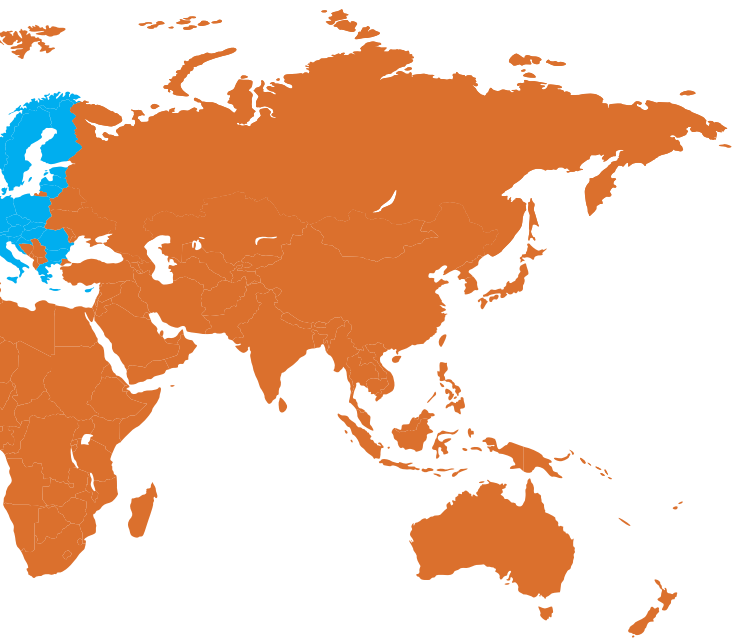


LÄNDERSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Je nachdem, aus welchem Land Sie in die Schweiz einreisen, gelten unterschiedliche Vorschriften. Sie unterscheiden sich zwischen:



- EU. Für Norwegen, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino und den Vatikan gelten die gleichen Bedingungen wie für die EU.
- Drittländer.





LEBENSMITTEL UND TIERSEUCHENGEFAHR

Lebensmittel tierischer Herkunft wie Fleisch, Milch, Milchprodukte und Honig können Träger von Krankheiten sein, welche auf Tiere übertragen werden und teilweise auch den Menschen infizieren können. Ausserdem haben Tierseuchen meist bedeutende wirtschaftliche Folgen. Deshalb müssen beim Mitbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft besondere Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden.

Für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten je nach Produkt und Herkunftsland unterschiedliche Vorschriften. Welche Bestimmungen für welches Land gelten, hängt von dem jeweiligen Seuchenstatus des Landes ab.

EIGENGEBRAUCH

Allgemein gilt: Im Reiseverkehr eingeführte Lebensmittel dürfen ausschliesslich für den Eigengebrauch genutzt werden. Der Begriff Eigengebrauch ist sehr eng gefasst und bezeichnet ausschliesslich den Verzehr durch Eltern und Kinder, die im gleichen Haushalt leben.

EINREISE AUS DER EU

Das Mitbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft für den Eigengebrauch ist möglich. Sie können als persönliches Gepäck ohne seuchenpolizeiliche Bewilligung und amtliche Zeugnisse eingeführt werden. Diese Lebensmittel werden auch nicht grenztierärztlich untersucht. Die Herkunft solcher Lebensmittel muss aber nachvollziehbar (dokumentiert) sein.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es in den Ländern der EU jederzeit zu einem Seuchenausbruch kommen kann. In so einem Fall ist eine Einfuhrsperre denkbar. Informieren Sie sich deshalb vor Ihrer Reise über die aktuelle Situation.

EINREISE AUS EINEM DRITTLAND

ERLAUBTE EINFUHR OHNE AUFLAGEN*

- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren
- Teigwaren, die kein Fleisch enthalten und denen kein Fleisch beigemischt wurde
- Suppenkonzentrate und Gewürzextrakte, die für den Endverbraucher abgepackt sind

Ein allfälliger, jederzeit möglicher Seuchenausbruch würde jedoch dazu führen, dass überhaupt keine Lebensmittel aus dem betroffenen Land mitgebracht werden dürfen. Informieren Sie sich deshalb vor Ihrer Reise über die aktuelle Situation.

ERLAUBTE EINFUHR MIT HÖCHSTMENGEN PRO PERSON*



Fische, 20 kg**

Frische, ausgenommene Fische oder Fischereierzeugnisse (frisch, getrocknet, gekocht, geräuchert, anderweitig haltbar gemacht), inklusive Krebs- und Weichtieren (nicht lebend)



Honig, 2 kg**



Kaviar

Achtung: CITES-Bestimmungen beachten!
Ohne CITES-Dokumente können nur 125 g pro Person mitgebracht werden.

** Maximale Menge pro Person

NICHT ERLAUBTE EINFUHR

- Fleisch und Produkte, in welchen Fleisch enthalten ist
- Milch und Milchprodukte



* Detaillierte Informationen zu allfällig weiteren erlaubten Lebensmitteln erhalten Sie unter www.blv.admin.ch

AUS DEM AUSLAND MITGEBRACHTES KERAMIKGESCHIRR

Keramikgeschirr ist als Reisesouvenir sehr beliebt, doch die in gewissen Ländern hergestellten Objekte entsprechen nicht immer den schweizerischen Lebensmittel-Sicherheitsnormen. Es kann vorkommen, dass Glasuren giftige Schwermetalle wie Blei oder Kadmium enthalten. Saure Lebensmittel oder Getränke, die mit diesen Gefässen in Kontakt kommen, können dadurch kontaminiert werden und bei den Konsumenten ernsthafte Vergiftungen



hervorrufen. Da von blossem Auge nicht festgestellt werden kann, ob solche giftigen Metalle im Geschirr vorhanden sind und ob diese sich beim Gebrauch lösen, braucht es eine Laboranalyse. Es wird daher empfohlen, handgefertigte Keramikgefässe unbekannter Herkunft auf ihre Lebensmitteleignung prüfen zu lassen. Diese Empfehlung gilt auch für Metallobjekte (Teekrüge, Töpfe, Besteck), denn auch hier können die Legierungen giftige Metalle enthalten.



HINWEIS

Die Kantonalen Laboratorien kontrollieren auf Anfrage Keramikartikel oder Gebrauchsgegenstände aus Metall.



MIT HEIMTIEREN AUF REISEN

Als Heimtiere gelten Tiere, die ihre Eigentümer oder eine von diesen beauftragte Person begleiten. Sie dürfen nicht verkauft oder an neue Eigentümer übergeben werden und es handelt sich dabei um ein Tier aus der folgenden Liste:

- Hunde, Katzen, Frettchen
- Vögel, mit Ausnahme von Geflügel
- Nagetiere
- Reptilien

Es gibt weitere Tiere, die als Heimtiere gelten können. Informieren Sie sich auf der Website www.blv.admin.ch > Rubrik «Reisen mit Heimtieren».

Wenn Sie Ihr Heimtier auf Reisen mitnehmen, tun Sie gut daran, frühzeitig mit der Planung zu beginnen. Heimtiere benötigen je nach Reisedestination einen Heimtierpass, eine Kennzeichnung, Impfungen und vieles mehr. Denken Sie auch daran, dass Sie für die Rückreise in die Schweiz vielleicht andere Dokumente benötigen als für die Einreise in Ihr Zielland. Informieren Sie sich deshalb unbedingt auch über die Einreisebestimmungen Ihres Ziellandes.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Themen, die es bei Reisen mit Heimtieren zu berücksichtigen gilt.

NEHMEN SIE RÜCKSICHT AUF DIE BEDÜRFNISSE IHRES TIERES

Fragen Sie sich zuerst, ob Sie Ihr Heimtier wirklich in die Ferien mitnehmen wollen. Ferien, die für Sie das pure Glück bedeuten, sind für Ihren vierbeinigen Begleiter unter Umständen mit nichts als Stress verbunden. Tiere reagieren sehr unterschiedlich auf Umgebungsänderungen; die Reise, der unbekannte Ort, der geänderte Tagesablauf und vieles mehr bedeuten immer eine gewisse Belastung.

REISEN MIT DEM AUTO

Hunde zum Beispiel sollen in einer gesicherten Transportbox reisen, die ihnen vertraut ist. Die Box muss gross genug sein, dass sie darin aufrecht stehen und bequem liegen können. Achten Sie darauf, dass das Klima im Auto – besonders dort, wo die Transportbox steht – den Bedürfnissen des mitreisenden Tieres entspricht. Es darf weder zu heiss noch zu kalt sein. Gönnen Sie Ihrem Hund auf langen Fahrten Pausen mit kurzen Spaziergängen, damit er sich versäubern kann. Bieten Sie den mitreisenden Tieren Wasser zum Trinken an.

REISEN MIT DEM FLUGZEUG

Wie Tiere im Flugzeug reisen können, erfahren Sie bei der IATA (www.iata.org). Melden Sie Ihr Tier bei der Fluggesellschaft an. Besprechen Sie mit Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin, ob das Tier für die Reise Medikamente und Futter braucht.



DIE GESUNDHEIT IHRES TIERES

Dank jahrzehntelangen effizienten Bekämpfungs- und Überwachungsstrategien ist die Schweiz heute frei von vielen wichtigen Tierseuchen. Damit das so bleibt, gibt es einiges, was Sie auf Reisen beachten sollten. Im Zweifelsfall sollten Sie immer Kontakt mit Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin aufnehmen.

TOLLWUT

Die Tollwut ist eine tödliche Nervenkrankheit und wird durch Bisse und Speichel auch auf den Menschen übertragen. Weltweit sterben jährlich Zehntausende von Menschen und unzählige Haus- und Wildtiere an der Krankheit. Die Schweiz ist tollwutfrei. Personen, die mit infizierten Tieren Kontakt hatten, müssen sich unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben. Infizierte Tiere müssen gar eingeschläfert werden. Informationen zum Tollwutrisiko in den verschiedenen Ländern finden Sie im Internet unter www.meinheimtier.ch. Für die Rückreise aus Drittländern mit hohem Tollwutrisiko, die über einen in der Schweiz liegenden internationalen Flughafen erfolgt, ist eine Bewilligung des BLV nötig. Informieren Sie sich!



WEITERE GEFÄHRLICHE KRANKHEITEN

In vielen Ferienregionen, gerade auch im Mittelmeerraum, gibt es Krankheitserreger, die in der Schweiz nicht vorkommen. Sie können schwere chronische Erkrankungen verursachen (z.B. *Dirofilariose*, *Leishmaniose*, *Ehrlichiose*). Alle Tierhaltenden sind dafür verantwortlich, ihre Heimtiere so gut wie möglich vor solchen «Ferien-Krankheiten» zu schützen. Informieren Sie sich deshalb vor der Reise unbedingt frühzeitig bei Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin.



HUNDE, KATZEN, FRETTCHEN

Für Hunde, Katzen und Frettchen gelten besondere Vorschriften, was die Tollwut betrifft. Sie benötigen für eine Reise mindestens einen Heimtierausweis, eine Kennzeichnung (Mikrochip) und eine gültige Tollwutimpfung (mindestens 21 Tage vor der Ausreise verabreicht). Ausserdem dürfen höchstens 5 Tiere zu Heimtierbedingungen auf Reisen mitgenommen werden.

Für die genauen Einreisevorschriften Ihres Ferienlandes wenden Sie sich an die zuständige Behörde des Landes, in das Sie reisen möchten. Dort erhalten Sie genaue Informationen über die landeseigenen Bestimmungen. Beachten Sie, dass für die Rückreise in die Schweiz von den Einreisevorschriften abweichende Regelungen gelten können (siehe nächste Seite).

HINWEIS

Es existieren nationale Regelungen in Bezug auf das Reisen innerhalb der EU mit noch nicht gegen Tollwut geimpften Jungtieren bis zum Alter von drei Monaten. Einige Länder verlangen auch Behandlungen gegen Parasiten. Die im Einzelfall geltenden Bestimmungen sind im Voraus bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Bestimmungslandes zu erfragen.

RÜCKREISE AUS DER EU

Für die Rückreise mit Ihrem Hund, Ihrer Katze oder Ihrem Frettchen aus der EU gelten folgende seuchenpolizeilichen Bestimmungen:

- Das Tier muss korrekt gekennzeichnet sein – mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung. Eine Tätowierung ist nur gültig, wenn sie nachweislich vor dem 3. Juli 2011 erfolgte.
- Das Tier braucht einen korrekt ausgefüllten offiziellen Heimtierpass.
- Das Tier ist gegen Tollwut geimpft. Für die Erstimpfung müssen die Tiere dazu mindestens 12 Wochen alt sein. Die Einreise ist frühestens 21 Tage nach der Impfung möglich. Erfolgen Nachimpfungen jeweils vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Impfschutzes, so entfällt die Wartefrist.

- Jungtiere unter 12 Wochen dürfen ohne Tollwutimpfung eingeführt werden, benötigen jedoch eine vom Halter unterschriebene Bescheinigung, wonach sie seit ihrer Geburt am Geburtsort und ohne Kontakt zu Wildtieren gehalten wurden. Dies gilt ebenfalls für 12 bis 16 Wochen alte Tiere, die wegen der Wartefrist nach der ersten Tollwutimpfung den Schutz gegen die Krankheit noch nicht aufgebaut haben. Die Bescheinigungspflicht entfällt, wenn die Jungtiere vom Muttertier begleitet werden, von dem sie noch abhängig sind. Hundewelpen bis zum Alter von 8 Wochen dürfen nur eingeführt werden, wenn sie vom Muttertier begleitet werden.

Für die Einreise aus Norwegen, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino und dem Vatikan gelten die gleichen Bedingungen wie für die Einreise aus der EU.



Detaillierte Informationen zum Thema Reisen mit Ihrem Heimtier erhalten Sie unter www.blv.admin.ch oder auf www.meinheimtier.ch

RÜCKREISE AUS EINEM DRITTLAND

Für die Rückreise mit Ihrem Hund, Ihrer Katze oder Ihrem Frettchen aus einem Drittland gelten je nach Tollwutstatus dieses Landes unterschiedliche Bestimmungen. Welchen Tollwutstatus Ihr Ferienland hat, können Sie auf www.blv.admin.ch nachschauen.

Drittland mit geringem Tollwutrisiko: Es gelten die gleichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen wie bei der Rückreise aus der EU.

Drittland mit hohem Tollwutrisiko: Zusätzlich zu den Bestimmungen, die für die Rückreise aus der EU gelten, muss vor der Ausreise anhand einer Blutprobe ein Antikörpertest gemacht werden. Der Antikörpertest muss von einem EU-anerkannten Labor durchgeführt werden und den Tollwutschutz nachweisen. Zudem ist für die Rückreise beim BLV eine Einfuhrbewilligung zu beantragen, falls die Einreise vom Drittland in die Schweiz im direkten Flugverkehr stattfindet. Falls die Rückreise auf anderem Weg als im direkten Flugverkehr erfolgt, sind die Vorschriften dieselben, jedoch erübrigt sich die Einfuhrbewilligung des BLV.

ACHTUNG

An Rute oder Ohren kupierte Hunde dürfen nicht in die Schweiz eingeführt werden.

Detaillierte Informationen zur Einreise aus einem Drittland sowie das Gesuchformular für die Einfuhrbewilligung finden Sie unter www.blv.admin.ch

Auf der Website des BLV finden Sie zudem eine Reisedatenbank, mit deren Hilfe Sie innerhalb von wenigen Klicks herausfinden, was Sie für die Reise mit Ihrem Heimtier beachten müssen.



TIERE SIND KEINE SOUVENIRS

Wer ist nicht schon in den Ferien einem Tier begegnet, das er am liebsten mit nach Hause genommen hätte? Eine solche Entscheidung sollte man sich allerdings gut überlegen.

Eine aus Sicht der Schweiz tiergerechte Haltung und Aufzucht von Heimtieren ist in den klassischen Ferienländern alles andere als selbstverständlich. Gerade Hunde können schlecht sozialisiert und nicht an das Leben mit Menschen in einer Wohnung oder einem Haus gewöhnt sein. Überlegen Sie sich deshalb gründlich, ob Sie ein Tier aus den Ferien mitbringen möchten. Handeln Sie beim Erwerb eines Heimtieres nie aus reinem Mitleid oder aus einer Ferienlaune heraus.

GESUNDHEITLICHE BEDENKEN

Von Findeltieren aus Tollwutrisikoländern sollten Sie unbedingt die Finger lassen. Für die Einreise von Hunden und Katzen aus Tollwutrisikoländern gelten strenge Vorschriften, die konsequent durchgesetzt werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, werden die Tiere entweder zurückgeschickt oder – wenn eine Rückreise nicht möglich ist – eingeschläfert. Jungtiere aus Tollwutrisikoländern können frühestens im Alter von 7 Monaten und 4 Monate nach der ersten Tollwutimpfung in die Schweiz importiert werden. Parasiten und andere Erreger können schwerwiegende, zum Teil

chronische Gesundheitsprobleme verursachen. Dem betroffenen Tier ist oft «auf den ersten Blick» nicht anzusehen, dass es befallen ist.

Bedenken Sie, dass für im Ausland gekaufte Tiere andere Einreisebestimmungen gelten als für Tiere, die Sie auf eine Reise mitgenommen haben und anschliessend wieder in die Schweiz zurückbringen.



Weitere Informationen zu den Einreisebestimmungen im Ausland gekaufter Tiere finden Sie auf www.blv.admin.ch.



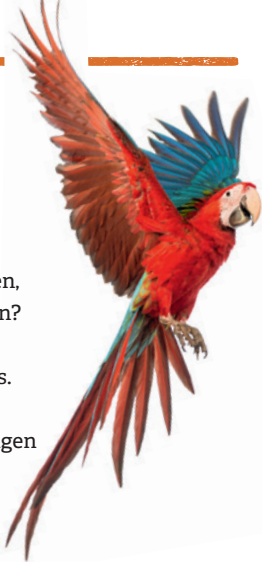


HANDEL MIT BEDROHTEN TIER- UND PFLANZENARTEN

Aufgepasst beim Kauf von Tieren und Pflanzen! Durch die unkontrollierte Nutzung und den umfangreichen internationalen Handel sind viele Tier- und Pflanzenarten gefährdet oder könnten gefährdet werden. Sie sollen nur in dem Mass gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, weltweit geregelter Handel trägt mehr zum Schutz von Tieren und Pflanzen bei als ein absolutes Handelsverbot.

CITES

Die Schweiz ist Mitglied des Washingtoner Artenschutzübereinkommens CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), einer Handelskonvention im Interesse des Artenschutzes. Innerhalb von CITES engagieren sich weltweit über 180 Staaten für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt. Rund 5000 Tier- und 30 000 Pflanzenarten sind durch das Übereinkommen geschützt. Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt, auch innerhalb der EU. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in verschiedene Schutzstufen eingeteilt. Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teilen und Erzeugnissen ist entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich.



REISEN MIT EXOTEN

Planen Sie eine Reise und möchten Papageien, Schildkröten oder andere Exoten mitnehmen? Ein Grossteil dieser Exoten fällt unter die Bestimmungen des CITES-Übereinkommens. Dies bedeutet, dass für jeden Grenzübertritt mit solchen lebenden Tieren die Bestimmungen von CITES eingehalten werden müssen.

Das Übereinkommen sieht für den mehrmaligen Grenzübertritt von geschützten Heimtieren ein vereinfachtes System vor. Es besteht aus einer Tierbesitzurkunde, welche vom BLV für jedes Tier ausgestellt wird und mit welcher die Grenze zur EU während dreier Jahre mehrfach überschritten werden kann.

CITES UND SOUVENIRS

Reiseandenken und Mitbringsel sind mit Umsicht auszuwählen und zu kaufen: Viele Tier- und Pflanzenarten unterliegen dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) oder sind durch die nationale Gesetzgebung geschützt. Häufig ist es Touristen aber nicht bewusst, dass sich hinter einem Andenken ein Produkt verstecken kann, welches von einer geschützten Art stammt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die jeweiligen Produkte in der Natur

gefunden wurden – z.B. Korallen am Strand oder Federn im Wald – oder auf dem Markt gekauft wurden. Ohne die erforderlichen Dokumente werden Exemplare von geschützten Arten am Zoll beanstandet und eingezogen. Zusätzlich kann es zu einem Strafverfahren kommen.

Nicht alle Reiseandenken aus tierischen oder pflanzlichen Produkten müssen zwingend problematisch sein. Bei Unsicherheiten ist es jedoch ratsam, die zuständige Behörde des Reiselandes oder das BLV zu kontaktieren.

Beim Mitbringen von artengeschützten Produkten aus Drittländern sind auch seuchenpolizeiliche Vorschriften zu beachten, zum Beispiel bei Trophäen und Präparaten von Huf- und Klauentieren. Werden seuchenpolizeiliche Vorschriften nicht beachtet, sind die Produkte trotz gültigen Artenschutz-Dokumenten nicht einföhrbar und werden zurückgewiesen bzw. eingezogen.



WEITERE INFORMATIONEN

ZOLL

Der schweizerische Zoll hat die App «Reise und Waren» herausgegeben. Damit können Reisende bereits im Ausland prüfen, welche Waren zur Einfuhr erlaubt sind oder abgabefrei eingeführt werden können.

WWF

Auch die WWF App «WWF Ratgeber» ist eine nützliche Hilfe auf Reisen. In der Rubrik «Souvenirs» sind die Andenken in Kategorien gelistet: verboten, mit Bewilligung und ohne Bewilligung.

ZOLL



WWF



Laden Sie die beiden
Apps kostenlos herunter.

KONTAKTSTELLE FÜR UNSERE KUNDINNEN UND KUNDEN

BLV

Tel. +41 (0)58 463 30 33

E-Mail info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

CITES

Tel. +41 (0)58 462 25 41

E-Mail cites@blv.admin.ch

www.cites.ch

HERAUSGEBER

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Schwarzenburgstrasse 155

CH-3003 Bern

BILDNACHWEIS

Getty Images, iStockphoto

VERTRIEB

BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Juni 2017



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ★ Es gelten strenge Vorschriften für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Ländern ausserhalb der EU.
- ★ Nehmen Sie Rücksicht auf die Bedürfnisse Ihres Tieres.
- ★ Bei Reisen mit Hund oder Katze brauchen Sie:
Mikrochip, Heimtierausweis, Tollwutimpfung – evtl. auch einen Bluttest und eine Bewilligung.
- ★ Tiere sind keine Souvenirs.
- ★ Bringen Sie keine Souvenirs von bedrohten Tieren und Pflanzen mit.

